

RS Vwgh 1988/5/26 88/09/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist im Hinblick auf § 66 Abs 4 AVG berechtigt, die vom antragstellenden Arbeitgeber bekämpfte Nichterteilung der Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG (zusätzlich) auch auf einen anderen als den von der Behörde erster Instanz herangezogenen Versagungstatbestand zu stützen. In diesem Fall ist sie zur Wahrung des Parteiengehörs verpflichtet.

Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Auswechslung des Rechtsgrundes Parteiengehör Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090015.X02

Im RIS seit

06.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>